



Verwahrungsvereinbarung

zwischen

der Arge SGB II Halle GmbH i.L., Neustädter Passage 6, 06122 Halle/ Saale

- vertreten durch den Liquidator Herrn Jan Kaltoven

-nachfolgend „Hinterleger“ genannt-

und

dem Jobcenter Halle (Saale), mit Sitz in 06122 Halle/ Saale, Neustädter Passage 6,

- vertreten durch den Geschäftsführer Herr Jan Kaltoven,

-nachfolgend „Verwahrer“ genannt-.

Präambel:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.2004 gründeten die Agentur für Arbeit Halle und die Stadt Halle (Saale) die ARGE SGB II Halle GmbH. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.10.2010 wurde die Liquidation der Gesellschaft ab dem 01.01.2011 beschlossen. Bei der ARGE SGB II Halle GmbH i.L. handelt es sich um eine vermögenslose Gesellschaft, welche außer der Restabwicklung keine Umsätze generiert. Das Liquidationsverfahren soll nunmehr beendet werden.

Das Jobcenter Halle (Saale) wurde mit Gründungsbegleitender Vereinbarung vom 17.12.2010/ 22.12.2010 von der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Halle und der Stadt Halle (Saale) gegründet.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 GmbHG besteht nach Beendigung der Liquidation die Verpflichtung, die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben.

Die Gesellschafter der Arge SGB II Halle GmbH i.L. haben mit Beschluss vom den Liquidator, Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Verwahrungsvereinbarung vom Verbot des In-sich-Geschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss vom dem Abschluss der Verwahrungsvereinbarung zugestimmt. Die Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) hat mit Beschluss vom den Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale), Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Verwahrungsvereinbarung vom Verbot des In-sich-Geschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss vomdem Abschluss der Verwahrungsvereinbarung zugestimmt.



I. Verwahrung

Der Verwahrer übernimmt sämtliche die Bücher und Schriften (Geschäftsunterlagen) des Hinterlegers. Der konkrete Umfang der Unterlagen wird in einem Übergabeprotokoll erfasst. Eine Abschrift des Übergabeprotokolls wird diesem Vertrag beigelegt.

Der Verwahrer verpflichtet sich, die vom Hinterleger übergebenen Unterlagen in den Räumlichkeiten der Dienststelle sachgerecht aufzubewahren.

II. Datenschutz

Der Verwahrer verpflichtet sich zur Berücksichtigung und Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die der §§ 67 ff SGB X und des Bundesdatenschutzgesetzes.

III. Nutzungsrecht

Der Verwahrer ist berechtigt, die hinterlegten Unterlagen zu nutzen, soweit er diese für seinen laufenden Dienstbetrieb oder für das Verfahren gegen die ehemalige Liquidatorin des Hinterlegers (derzeit Aktivprozess vor dem Landgericht Halle, Az.: 5 O 170/15) benötigt.

IV. Unentgeltlichkeit

Die Verwahrung erfolgt unentgeltlich. Eine Vergütung der Aufwendungen für Aufbewahrung, Transport oder sonst wird nicht vereinbart.

V. Versicherung/ Haftung

Der Verwahrer ist zum Abschluss einer gesonderten Versicherung nicht verpflichtet. Im Übrigen haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Dauer

Der Verwahrer verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Die 10 Jahres-Frist beginnt mit der Eintragung über den Abschluss der Liquidation des Hinterlegers im Handelsregister.

VII. Rückgabe

Eine Rückgabe der Unterlagen an den Hinterleger ist mit Abschluss des Liquidationsverfahrens ausgeschlossen.

VIII. Vernichtung

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird der Verwahrer die Unterlagen auf eigene Rechnung vernichten.

IX. Hinterlegung bei Dritten

Der Verwahrer ist nicht berechtigt, die Unterlagen bei einem Dritten zu hinterlegen.

Für den Fall eines gesetzlichen Organisationswechsels auf Seiten des Verwahrers, übernimmt der Rechtsnachfolger die Verpflichtung aus diesem Vertrag. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, wird der Verwahrer die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen der Träger übertragen.

X. Schlussbestimmungen

Jede Vertragspartei erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.



**ARGE
SGB II Halle GmbH**
in Liquidation



jobcenter  
Halle (Saale)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine solche, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Halle/ Saale, den

Herr Jan Kaltofen
Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale)

Herr Jan Kaltofen
Liquidator der ARGE SGB II Halle GmbH i.L.



**ARGE
SGB II Halle GmbH**
in Liquidation



jobcenter
Halle (Saale)  

Übergabeprotokoll zur Verwahrungsvereinbarung vom

Der Hinterleger übergibt an den Verwahrer nachfolgende Unterlagen:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Halle/ Saale, den

Herr Jan Kaltoven
Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale)

Herr Jan Kaltoven
Liquidator der ARGE SGB II Halle GmbH i.L.